

und Adeligen vom Lande den dritten Teil, als portio canonica, an den Pfarrer zu entrichten, zu Gunsten des letzteren entschieden. 1350 dotierte der Kustos Symon die Leprosenkapelle vor der Stadt mit soviel Einkommen, daß daran ein besonderer Kaplan gehalten werden konnte. 1355 schuf das gesamte Kapitel eine neue Präbende, nämlich die Kantorei, und wies derselben die Einkünfte der Pfarrei Kunewalde und das Patronatsrecht über die Kirche zu Beiersdorf (nicht Gersdorf) zu<sup>30</sup>). Endlich wurden bereits unter Propst Albert jene ersten Statuten des Kollegiatstifts Bautzen ausgearbeitet, welche erst unter dem folgenden Propste durch Bischof Konrad (1372) bestätigt wurden und nach diesem die „Konradischen“ heißen<sup>31</sup>). Aus diesen Statuten lernen wir auch die Namen der sämtlichen in der letzten Zeit von Propst Alberts Amtsthätigkeit (es ist kein Jahr angegeben) das Bautzner Kapitel bildenden Domherren. Es sind außer dem Propst: Nikolaus Dekan, Theodor von Göda, Nikolaus doctor decretorum, Johannes Czobko, Heinrich von Breslau, Bohuslav Pfarrer, Rulko von Bischofswerde, Johann v. Caldenborn, Johann v. Kopperitz, Zacharias Luciä.

Es dürfte der ebengenannte Dekan Nikolaus gewesen sein, der 1359 von Papst Innocenz VI. den Auftrag erhielt, diejenigen Besitzungen des Domstifts Meissen, welche „unerlaubter Weise demselben entfremdet worden seien“, wieder in das Eigentum des Stifts zurückzubringen und alle diejenigen, welche sich dem widersetzen würden, „durch die kirchliche Zensur“ endgültig dazu zu zwingen<sup>32</sup>). Der ebenfalls hier aufgeführte Pfarrer Bohuslav (Bohusius) aber war zum ständigen Exekutor des Magdeburger Konzils für das Bistum Meissen ernannt und that als solcher z. B. 1351 einen „Scheid“ zwischen mehreren Vikaren des Domstifts Meissen und einzelnen Meissner Bürgern, welche ihnen Jahreszins zu zahlen hatten, ihn aber nicht entrichteten. Er entschied zu Gunsten der Vikare<sup>33</sup>). Der ebenfalls genannte Johann v. Calden-

<sup>30</sup>) Cod. Lus. S. 346. 347. Matricula ecclesiae Bud. II. fol. XXV. Manuskript des Domarchivs. Liber foundationum pag. 143, desgl. Urkunden-Verzeichnis I, 62, Nr. 312.

<sup>31</sup>) Gedruckt: F. P[rihonsky], Statuten des Kollegiatstifts St. Petri zu Budissin (1858), S. 5.

<sup>32</sup>) Cod. dipl. Sax. reg. II. 2, 18.

<sup>33</sup>) H.-St.-A. „Urkunden-Abschriften aus dem Großen Archiv des Stifts Meissen“. I. Bd. 2. Abt. Nr. 297.